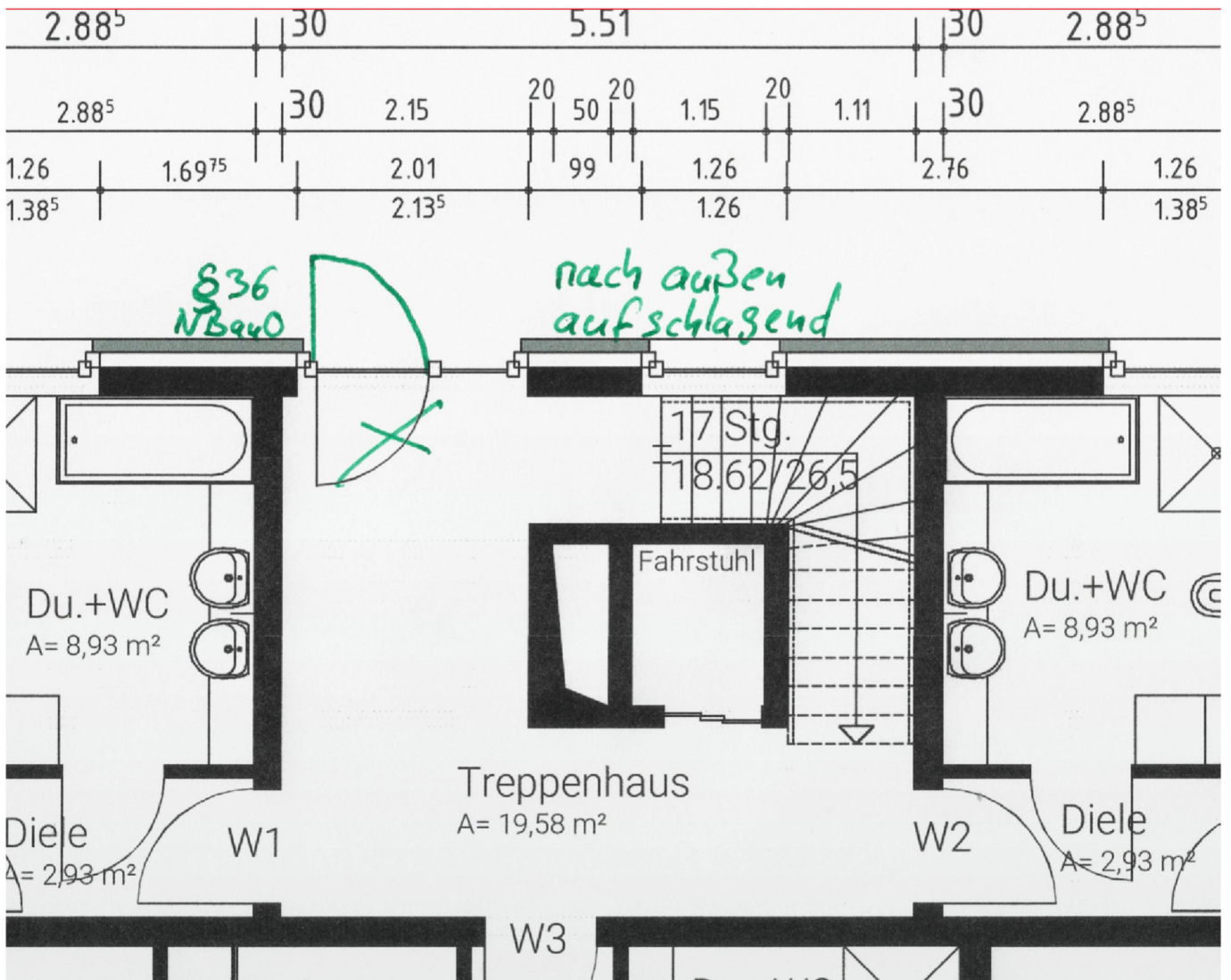


Mythos: „Fluchttüren müssen nach außen aufschlagen“

Ogbleich die Forderung nach einem Türaufschlag nach außen – vor allem aus dem Arbeitstättenrecht – äußerst umstritten ist, werden gelegentlich selbst im reinen Wohnungsbau solche Türen gefordert. Es stellt sich die Frage nach Herkunft und Sinnhaftigkeit derartiger Forderungen.

Dipl.-Ing. Ralf Abraham, Dipl.-Ing. Matthias Dietrich, Dipl.-Ing. Willy Dittmar,
Dipl.-Ing. Daniel Mülder, M.Eng.



Bildquelle: Daniel Mülder

Abb. 1: Türaufschlag nach außen



Abb. 2: Türen mit Aufschlag nach innen

Ein Fallbeispiel: Für ein Wohngebäude der Gebäudeklasse (GK) 4, weit unterhalb der Sonderbauschwelle und außerhalb der Arbeitsstättenverordnung, fordert die Bauaufsicht im Zuge eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens für die Außentür einen Türaufschlag nach außen. Sie begründet dieses mit einem Verweis auf den Kommentar zur niedersächsischen Bauordnung (NBauO) [1]. Eine derartige Anforderung findet sich jedoch weder in der NBauO noch in einer anderen Landesbauordnung (LBO) oder gar in der Musterbauordnung (MBO). Zwar ist ein Rückgriff auf § 3 NBauO in extremen Einzelfällen denkbar, für Wohnungen aber wohl kaum zutreffend. So finden sich entsprechende Forderungen eher im Arbeitsstättenrecht bzw. in Sonderbauten mit großen Menschenansammlungen. Und auch ein Blick in den zitierten Kommentar ([1] § 36 Rn. 11) lohnt:

„Türen müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Diesem allgemeinen Grundsatz liegt die Erkenntnis zugrunde, dass im Notfall – es muss nicht gleich eine Panik sein – eine nach innen aufschlagende Tür nicht zu öffnen ist, wenn viele Personen gleichzeitig in Fluchrichtung vorwärts drängen.

Die Forderung gilt für alle Gebäude, in denen sich viele Personen gleichzeitig aufhalten, insbesondere für Versammlungsstätten (§ 9 Abs. 3 NVStättVO) und Verkaufsstätten (§ 15 Abs. 3 VKVO), ...“

Einordnung

Es waren somit wohl am ehesten die nicht weiter quantifizierten „viele Personen“ und der behauptete „allgemeine Grundsatz“, der für das Bauamt einen Assoziationsraum aufzog, um in einer Art Rechtsfortbildung sogar schon für ein schlichtes Wohngebäude eine Ausgangstür mit Außenaufschlag einzufordern.

Dabei verweisen die zitierten Kommentatoren selbst schon im darauffolgenden Absatz auf Sonderbaubeispiele wie die Versammlungsstättenverordnung (mehr als 200 Besucher) und die Verkaufsstättenverordnung (ab 2.000 m²), ab deren quantifizierbarer Überschreitung dieser Eingangsgrößen die betrachteten Nutzungen erst in den Anwendungsbereich der jeweiligen Verordnungen fallen. Sie erklären also, dass es nicht nur eine Frage der reinen Personenzahl („viele“) ist, sondern dass es bei der Festlegung der Türöffnungsrichtung auch auf die spezifischen Bestimmungen in der jeweils anzuwendenden Sonderbauvorschrift ankommt. Unabhängig davon finden sich über das Arbeitsstättenrecht hinaus (über den Sinn und Unsinn der Vorgabe einer nach außen aufschlagenden Notausgangstür wurde bereits hinreichend publiziert [1], [2], [3], [4]) in etlichen Sonderbauvorschriften entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Aufschlagrichtung von Türen lediglich im Zuge von Rettungswegen innerhalb der dort beschriebenen Nutzungen.

In diesem Zusammenhang sind vor allem die Muster-Versammlungsstättenverordnung, die Muster-Verkaufsstättenverordnung und die Muster-Hochhaus-Richtlinie sowie die Muster-Schulbau-Richtlinie zu nennen.

Diese Sonderbauvorschriften haben die Gemeinsamkeit, dass von der Anwesenheit einer größeren Personenzahl ausgegangen wird. Darüber hinaus wird unterstellt, dass diese Personenzahl zeitgleich auf die vorhandenen Rettungswege angewiesen ist.

Zur Beantwortung der Frage, ab welcher Personenzahl je Nutzungseinheit unterstellt werden muss, dass aus einer entgegen der Fluchtrichtung aufschlagenden Tür eine nicht akzeptable Gefahrensituation entsteht, kann darüber hinaus folgende Orientierungshilfe herangezogen werden. So fordert die Muster-Schulbau-Richtlinie ein Aufschlagen der Türen in Fluchrichtung lediglich „im Zuge von Rettungswegen“. Türen von Unterrichtsräumen zum notwendigen Flur sind davon jedoch ausdrücklich ausgenommen. Es folgt, dass bei Räumen mit weniger als 30 Personen i. d. R. nicht von einer gefährlichen Stauung vor einer Ausgangstür auszugehen ist. Außerdem bestehen z. B. in der Muster-Beherbergungsstättenverordnung keine Anforderungen hinsichtlich der Türaufschlagrichtung. Obwohl diese Muster-Verordnung auch Anforderungen für große Beherbergungsbetriebe definiert, sind also offenbar bei der Gebäuderäumung ebenfalls keine gefährbringenden Stauungen zu erwarten.

Wenn also sogar die hier betrachteten geregelten Sonderbauten mit großen Benutzerzahlen keine Anforderungen hinsichtlich der Aufschlagrichtung von Fluchttüren enthalten, dürfte unstrittig sein, dass bei einem üblichen Standardbau ebenfalls kein Raum für entsprechende Anforderungen existiert.

Begründung zur Neufassung der MBO 2002

Eine weitere Hilfestellung zur Beurteilung dieses Sachverhalts findet sich darüber hinaus in der Begründung zur Neufassung der Musterbauordnung im Jahr 2002. Dort ist ausgeführt:

„In den Nummern 4 bis 8 sind Nutzungsarten aufgeführt, die nur in Kombination mit einer größeren Zahl von Personen zur Sonderbauteigenschaft führen wie Verkaufsstätten,

